

Stadt Ochsenhausen
Landkreis Biberach

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr Ochsenhausen**
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Stadt Ochsenhausen am 29. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ochsenhausen (im Folgenden Feuerwehr genannt). Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei Alarmierung wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen, das Ausrücken bei Fehlalarmierungen (blinde Alarmierungen) durch Privatfeuermeldeanlagen und die Benutzung der öffentlichen Feuermeldeleitungswege durch die Betreiber der Privatfeuermeldeanlagen.
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer /Bränden und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
 1. Mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe
 2. Mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und – erziehung, sowie der Brandsicherheitswache

3. Für die Beseitigung von Straßenverunreinigungen, Beseitigung von Sturmschäden, sowie dem notdürftigen Verschalen von Scheiben und Türen,
4. Fahrdiensttätigkeiten für die DLRG Tauchergruppe / der Notfallseelsorge / der Droh-
nengruppe
5. Unterstützung der Ortpolizeibehörde bei Personensuche

§ 3 Kostenersatzpflicht

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr wird Kostenersatz nach dem Feuerweggesetz Baden-
Württemberg erhoben. Die Kostenersatzpflicht bestimmt sich nach § 34 Abs. 1 und 2
FwG.
- (2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe außerhalb des Landkreises Biberach hat der Träger der Feu-
erwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 dieser
Satzung gelten entsprechend.

Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt der „Öffentlich-rechtliche Vertrag zur Regelung
des Kostenersatzes der Überlandhilfe innerhalb des Landkreises Biberach“ in seiner zum
Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge
nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostensätze
ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß
§ 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeri-
ums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VO-
KeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die
Kostensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
 1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und en-
det nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen
Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der
Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Re-
paratur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge
wieder einsatzfähig gemacht werden.

- (5) Die Einsatzzeit wird jeweils auf eine halbe Stunde aufgerundet. Es wird mindestens eine Einsatzstunde entschädigt
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
1. von der Stadt Ochsenhausen für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 34 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.
- (7) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Kostenersätze und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch einen Verwaltungsakt (Kostenbescheid) festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrkostenersatzsatzung vom 18.09.2018 außer Kraft.

Ochsenhausen, den 02. Dezember 2022



Denzel
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Verzeichnis der Kostensätze für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr Ochsenhausen
(Stand:01. Januar 2023)**

1. Personalkosten

1.1 Feuerwehrangehörige (je Person und Einsatzstunde)	20,00 €
1.2 Brandsicherheitswache (je Person und Einsatzstunde)	15,00 €

2. Fahrzeuge / Gerätschaften

Stundensatz

2.1 Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20,00 €
2.2 Kommandowagen	16,00 €
2.3 Einsatzleitwagen	34,00 €
2.4 Hilfeleistungslöschfahrzeug	184,00 €
2.5 Drehleiter	264,00 €
2.6 Löschfahrzeug	170,00 €
2.7 Gerätewagen Logistik	54,00 €
2.8 Kleineinsatzfahrzeug	25,00 €
2.9 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	63,00 €
3.0 Fahrzeuganhänger	10,00 €
3.1 Notstromaggregat 100 kVA	20,00 €
3.2 Traktor – 70 PS	24,00 €

Kilometersatz 0,30 € außerhalb Löschbezirk

3. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten, z. B. Materialien, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu verrechnen.